

210

**Gesetz
zur Änderung des Meldegesetzes
Vom 1. Juli 1997**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV. NW. S. 1064), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Bei § 2 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „und Befugnisse“ eingefügt.
- b) Bei § 7 wird das Wort „Belange“ durch das Wort „Interessen“ ersetzt.
- c) Bei den §§ 39, 42 und 43 werden die Überschriften jeweils durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Aufgaben und Befugnisse
der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(2) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger besonderer Rechtsvorschriften verarbeiten. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen; § 24 des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 werden die Worte „akademische Grade“ durch das Wort „Doktorgrad“ ersetzt.
- bb) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Worte „, Eltern von Kindern nach Nummer 16“ eingefügt und die Worte „akademische Grade“ durch das Wort „Doktorgrad“ ersetzt.
- cc) In Nummer 10 wird das Wort „Staatsangehörigkeit“ durch das Wort „Staatsangehörigkeiten“ ersetzt.
- dd) In Nummer 14 werden nach dem Wort „Familienstand,“ die Worte „bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,“ angefügt.
- ee) In Nummer 15 werden die Worte „akademische Grade“ durch das Wort „Doktorgrad“ ersetzt.
- ff) Nummer 16 wird wie folgt neu gefaßt:
„16. Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Sterbetag),“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt neu gefaßt:
„1. für die Vorbereitung von Parlaments- und Kommunalwahlen, Volksbegehren

und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden und zur Überprüfung der Angaben in Bürgerbegehren die Tatsache, daß der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen oder nicht wählbar ist,“

- bb) In Nummer 3 werden die Worte „vom 19. Dezember 1950 (BGBl. I S. 807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1980 (BGBl. I S. 270),“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1182)“ ersetzt.

- cc) Nummer 4 wird aufgehoben und erhält den Klammerzusatz „(aufgehoben)“.

- dd) Nummer 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„5. für die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz unter Angabe des Standesamtes, Ortes und Datums die Tatsache, daß ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist,“

- ee) Nummer 8 wird wie folgt neu gefaßt:

„8. für die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben, nach dem Wohnungsbindungsgesetz, dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in Verbindung mit dem Wohnungsbindungsgesetz, dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen die Tatsache, daß der Einwohner in einer öffentlich geförderter Wohnung oder in einer der in § 88f des Zweiten Wohnungsbindungsgesetzes genannten Wohnungen wohnt,“

- ff) In Nummer 9 wird der Klammerzusatz „(JArbSchG)“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 5
Zweckbindung der Daten

(1) Die Meldebehörden dürfen die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Die Regelungen für Datenübermittlungen an öffentliche Stellen (§ 31 Abs. 2 und 3) bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten nur an die für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden und zur Überprüfung der Angaben in Bürgerbegehren zuständigen Stellen und in den Fällen des § 30 Abs. 1 übermittelt werden dürfen.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten.“

6. § 7 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 7
Schutzwürdige Interessen
der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer

Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 5 wird wie folgt neu gefaßt:
„5. Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 32 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 6 und 7),“
- b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
„6. Ausübung seines Widerspruchsrechts (§ 35 Abs. 6 Satz 1).“

8. § 9 wird wie folgt neu gefaßt:

- a) „(1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung und – außer in den Fällen des § 34 Abs. 1 – über die Empfänger von Übermittlungen schriftlich zu erteilen.
- b) (2) Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen; sind die Daten in Akten gespeichert, ist dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Auskunft aus Akten oder Akteneinsicht sind zu gewähren, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen, und soweit sich aus § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes ergibt. Auskunftserteilung und Akteneinsicht sind gebührenfrei; Erstattung von Auslagen kann verlangt werden.
- c) (3) Die Auskunft ist zu verweigern,
1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
 2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 3. soweit dies die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle gefährden würde,
 4. soweit die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.
- d) (4) Einer Begründung für die Auskunftsverweigerung bedarf es nur dann nicht, wenn durch die Mitteilung der Gründe der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung aufzuzeichnen.“

9. § 10 wird wie folgt neu gefaßt:

„Sind gespeicherte Daten unrichtig, hat die Meldebehörde die Daten von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen. Von der Berichtigung sind unverzüglich diejenigen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen nach § 31 Abs. 4 und § 32 Abs. 1 und 2 die unrichtigen Daten übermittelt worden sind.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:
„Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages und –ortens nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung

der in § 31 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „oder sonst genutzt“ gestrichen.

11. In § 13 Abs. 4 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
„Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken; hierauf ist er hinzuweisen.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c) Im neuen Satz 3 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei der An- oder Abmeldung oder der Änderung des Wohnungsstatus dürfen vom Meldepflichtigen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 sowie die in § 3 Abs. 2 Nr. 2, 5 und 7 aufgeführten Daten erhoben werden.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Meldepflichtige ist bei der Anmeldung über seine Rechte und Pflichten sowie über die Zulässigkeit von Datenübermittlungen aufzuklären.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Die amtliche Meldébestätigung darf folgende Daten enthalten:
1. Familiennamen,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad,
 4. Ordensnamen, Künstlernamen,
 5. Anschrift,
 6. Tag des Ein- oder Auszugs.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In dem Absatz werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ jeweils durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.
17. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „durch Rechtsvorschriften oder“ gestrichen.
18. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) Grundwehrdienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst, Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit, Wehrdienst als Eignungsübender, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,“
- b) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen, unbefristeten Grenzschutzdienst oder Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamter des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz oder“
- c) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes, soweit sie nicht zu dem Personenkreis nach Nummer 1 Buchstabe b gehören, aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind.“
- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Eine Meldepflicht wird ferner nicht begründet für
1. Angehörige der Polizei, die, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen,
 2. Angehörige des öffentlichen Dienstes, die zum Zwecke der Aus- und Fortbildung an Lehrgängen oder Fachstudien teilnehmen und, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine vom Dienstherrn oder von der Aus- oder Fortbildungsstelle bereitgestellte Unterkunft beziehen.“
19. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Absatz 1 gilt für ausländische Besucher, die keine eigene Wohnung beziehen, mit der Maßgabe, daß sie in der Bundesrepublik Deutschland nicht gemeldet zu sein brauchen.“
20. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die beherbergten Personen haben am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben; beherbergte Ausländer haben sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Paß, Personalausweis oder ein anderes Paßersatzpapier) auszuweisen, soweit es sich nicht um mitreisende Ehegatten und minderjährige Kinder sowie Teilnehmer von Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen handelt.“
- b) Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „Nimmt eine Person innerhalb eines Jahres erneut Unterkunft in der Beherbergungsstätte und liegt der handschriftlich ausgefüllte besondere Meldeschein dort noch vor, reicht es aus, wenn die beherbergte Person einen mit den Angaben nach § 27 Abs. 2 versehenen besonderen Meldeschein eigenhändig unterschreibt.“
21. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 wird das Wort „Staatsangehörigkeit“ durch das Wort „Staatsangehörigkeiten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die nicht übermittelten Meldescheine sind vom Tage der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren, vor unbefugter Einsicht zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.“
- c) In Absatz 5 werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.
22. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „ist der Leiter der Einrichtung oder sein Beauftragter“ durch die Worte „sind die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die in Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Personen haben den Leitern dieser Einrichtungen oder deren Beauftragten die erforderlichen Angaben über ihre Identität zu machen. Die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. Der Meldebehörde, der Polizei und den Staatsanwaltschaften ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.“
- c) In Absatz 3 Nr. 6 wird das Wort „Staatsangehörigkeit“ durch das Wort „Staatsangehörigkeiten“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „und wenn die Einsichtnahme durch die Meldebehörde und die Polizei auf diese Daten beschränkt werden kann“ gestrichen.
- e) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Das Verzeichnis nach Absatz 2 ist ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.“
23. § 29 erhält folgende Fassung:
- „§ 29
Nutzungsbeschränkungen
- (1) Die nach § 26 Abs. 2 erhobenen Angaben dürfen nur von den in § 31 Abs. 3 genannten Behörden für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern ausgewertet und verarbeitet werden.
- (2) Die nach § 28 Abs. 2 erhobenen Angaben dürfen von den dort genannten Behörden nur für die in § 28 Abs. 2 Satz 3 genannten Zwecke ausgewertet und verarbeitet werden.“

24. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung von
1. Vor- und Familiennamen,
 2. Doktorgrad,
 3. Anschriften,
 4. Tag und Ort der Geburt,
 5. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
 6. Staatsangehörigkeiten,
 7. Tag des Zuzugs,
 8. Haupt- und Nebenwohnung sowie
 9. Familienstand
- des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung).“
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „der Innenminister“ durch die Worte „das Innenministerium“ ersetzt.

25. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Melderegister
1. Vor- und Familiennamen,
 2. frühere Namen,
 3. Doktorgrad,
 4. Ordensnamen, Künstlernamen,
 5. Anschriften,
 6. Tag des Ein- und Auszugs,
 7. Tag und Ort der Geburt,
 8. Geschlecht,
 9. gesetzlicher Vertreter,
 10. Staatsangehörigkeiten,
 11. Familienstand,
 12. Übermittlungssperren sowie
 13. Sterbetag und -ort
- übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „rechtmäßig“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Ein Ersuchen nach Satz 1 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behördenleiter dafür besonders ermächtigt sind.“
- cc) Die Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 3 und 4.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 5 werden im Satz 1 die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ und im Satz 2 das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 „Soweit die Kreise Aufgaben wahrnehmen, die auch die kreisfreien Städte zu erfüllen haben, dürfen die Meldebehörden der kreisangehörigen Gemeinden unter den in Satz 2 und Absatz 1 genannten Voraussetzungen dem Kreis die in § 34 Abs. 1 aufgeführten Daten regelmäßig übermitteln, wenn die Übermittlung zu dem jeweiligen Zweck gleichartig durch alle Meldebehörden des Kreises erfolgt.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Innerhalb der Gemeinde dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die regelmäßige Weitergabe von Daten einschließlich der Einrichtung automatisierter Verfahren, die den Abruf personenbezogener Daten ermöglichen, gilt § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 3 Abs. 2 ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Datenempfänger dürfen die Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt oder weitergegeben wurden.“

26. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 31 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:
1. Vor- und Familiennamen,
 2. frühere Namen,
 3. Doktorgrad,
 4. Ordensnamen, Künstlernamen,
 5. Tag und Ort der Geburt,
 6. Geschlecht,
 7. Staatsangehörigkeiten
 8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs,
 9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,
 10. Zahl der minderjährigen Kinder,
 11. Übermittlungssperren sowie
 12. Sterbetag und -ort.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) In den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten von der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft ausschließlich für seelsorgerische und steuerliche Zwecke verwendet werden.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; darin werden die Worte „der Innenminister“ durch die Worte „das Innenministerium“ ersetzt.

27. In § 33 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie der Absatz 2 gestrichen.

28. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Doktorgrad und“
- b) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. Staatsangehörigkeiten,“
- c) Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. Staatsangehörigkeiten,“
- d) Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Doktorgrad,“
- e) Absatz 3 Satz 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 „5. Staatsangehörigkeiten,“
- f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:
 „(4) Die Meldebehörde darf unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten für die Versendung von Einladungen oder anderen Unterlagen an die Betroffenen nutzen, wenn bei einer Melderegister-

auskunft deren schutzwürdige Interessen beeinträchtigt würden.“

- g) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
- h) In Absatz 5 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
- i) In Absatz 7 werden der bisherige Satz 2 gestrichen und folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:
„Eine erweiterte Melderegisterauskunft darf in diesen Fällen nur erteilt werden, wenn ein rechtliches Interesse des Antragstellers an der Erteilung der Auskunft das Interesse des Betroffenen an der Verweigerung der Auskunft überwiegt. Der Betroffene ist vor der Erteilung der Auskunft zu hören.“
- j) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:
„(8) Die Auskunftssperren nach Absatz 6 und 7 enden spätestens mit Ablauf des dritten auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres. Sie können auf Antrag verlängert werden. Hierauf ist der Betroffene bei der Eintragung der Auskunftssperre sowie frühestens 6 Monate und spätestens 3 Monate vor Löschung der Auskunftssperre hinzuweisen.“
- k) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 9 und 10.
- l) In Absatz 10 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

29. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im Satz 1 nach dem Wort „Daten“ die Worte „von Gruppen von“ eingefügt und das Wort „der“ gestrichen; Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tag der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.“
- c) § 35 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
„(3) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.“
- d) § 35 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:
„(4) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adreßbüchern darf Adreßbuchverlagen Auskunft über
1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften
sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefaßt:
„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegister-

auskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. Absatz 6 wird wie folgt neu gefaßt:
„(6) Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach den Absätzen 3 und 4 ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen; dabei können für die Ausübung des Widerspruchsrechts angemessene Fristen festgesetzt werden.“
30. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Nummern 2 bis 5 wie folgt neu gefaßt:
„2. vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 3, Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1 oder 2, § 26 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 3, oder § 28 Abs. 1 Satz 2 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
3. vorsätzlich die Auskunftspflicht nach § 20 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
4. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 1 und 4 den besonderen Meldeschein nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt oder sich weigert, ein Identitätsdokument vorzulegen,
5. vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als dessen Beauftragter den Verpflichtungen aus § 27 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 oder 3 nicht nachkommt.“
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 6 bis 8.
- c) In Absatz 2 wird die Nummer 2 wie folgt neu gefaßt:
„2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 5 oder § 35 Abs. 5 Satz 2 eine Auskunft für einen anderen Zweck verarbeitet oder entgegen § 35 Abs. 4 Satz 3 Daten mit anderen personenbezogenen Daten verknüpft.“

31. In § 38 werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.

32. Die §§ 39, 42 und 43 werden aufgehoben.

Artikel II

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Melderegengesetz NW unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel I Nr. 29 Buchstabe d - § 35 Abs. 4 Satz 2 - am 1. Januar 1999 in Kraft; bis dahin gilt § 35 Abs. 5, soweit er die Datenweitergabe nach Absatz 4 betrifft, in der bisherigen Fassung fort.

Düsseldorf, den 1. Juli 1997

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau
Der Inneminister
Franz-Josef Kniola